

Belegungs- und Gestaltungsplan für Urnengemeinschafts-/ Partnerschaftsgräber mit Namensnennung in Reihengrabform

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt**

Belegungsplan

In diesen Grabstätten können sowohl Einzelpersonen als auch Lebenspartnerschaften (Eheleute, Lebensgemeinschaften) beigesetzt werden. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Ebenso ist eine Verlängerung der Nutzungszeit von 20 Jahren nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die Begräbnisplätze, bei denen die Option einer Partnerschaftsbestattungen beantragt wird. Hier ist es zwingend, dass im Fall der zweiten Beisetzung die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend verlängert werden muss. Für die Reservierung des zweiten Begräbnisplatzes wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Gestaltungsplan

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Gemeinschaftsgräber, erfolgt die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jeder Urnenstandort wird mit einem Ziergras oder einer Staude bepflanzt und zeigt so den genauen Beisetzungsort an.

Es ist nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen/ Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen und sonstigen, vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Das Grabmal und die Namensnennung in Form eines Schriftzuges werden durch den Friedhofsträger vorgegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform. Die anteiligen Kosten für das Grabmal und dem Schriftzug werden von der Friedhofsverwaltung in Form einer Gebühr nach Antragstellung erhoben. Bei Partnerschaftsbestattungen fällt die Gebühr für das Grabmal, gleichfalls nach Antragstellung, für beide Begräbnisstellen an. Im Fall einer Nichtnutzung des zweiten Begräbnisplatzes erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Gebühr. Die Gebühr für den zweiten Namenszug wird erst bei Inanspruchnahme erhoben.